

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 NÖ StG 1999 Zuständigkeit

NÖ StG 1999 - NÖ Straßengesetz 1999

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.03.2022

Sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, ist Behörde in Angelegenheiten, die

- 1. Straßenbauvorhaben der Gemeinde oder Gemeindestraßen betreffen,
- in I. Instanz der Bürgermeister (der Magistrat bei Städten mit eigenem Statut),
- in II. Instanz der Gemeinderat (der Stadtsenat bei Städten mit eigenem Statut);
- 2. Straßenbauvorhaben des Landes und Landes straßen betreffen, die Bezirksverwaltungsbehörde.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$